



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des jungen Menschen gemäß § 39 SGB VIII sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII vom 10. November 2021

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster vom 11. Februar 2020 hat der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 9. November 2021 folgende Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen (im weiteren als junge Menschen bezeichnet) gemäß § 39 SGB VIII sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII beschlossen:

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für junge Menschen, die in einer Einrichtung oder bei Pflegepersonen im Landkreis Elbe-Elster stationär untergebracht sind und für die, nach Entscheidung des örtlich zuständigen Trägers der Jugendhilfe, Leistungen nach dem SGB VIII §§ 19, 33, 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4, 41, 42a und nach § 42 bei voraussichtlicher Dauer über einem Monat gewährt werden.

Für Hilfen nach § 32 SGB VIII gelten nachfolgende Nebenleistungen nicht; Ausnahme bilden die Gruppenfahrten (Punkt 2.1.6 Abs. 5). Bei Unterbringung außerhalb des Landkreises sollen sich Höhe und Umfang der Nebenleistungen nach den jeweiligen örtlichen Bestimmungen über die Nebenleistungen richten.

Leistungen Dritter (z. B. anderer Sozialleistungsträger) gehen den Leistungen nach dieser Richtlinie vor, soweit sie nicht nach § 39 SGB VIII als Leistungen der Jugendhilfe vorrangig sind.

2. Grundsätze und Verfahren

Nebenleistungen sind Beiträge zum Unterhalt des jungen Menschen, die nicht im monatlichen Pflegegeld enthalten oder mit dem täglichen Kostensatz abgegolten sind. Sie werden in Form von Beihilfen oder Zuschüssen nach dieser Richtlinie gewährt.

Anträge sind grundsätzlich vor dem Ereignis bzw. vor der Maßnahme schriftlich an das Amt für Jugend, Familie und Bildung zu richten. Rückwirkende Bewilligungen erfolgen nicht.

Ausnahmen hiervon sind:

- einmalige Anlässe (Punkt 2.1.4)
- Kinder- und Jugendfahrten (Punkt 2.1.5)
- Schulausflüge und Klassenfahrten (Punkt 2.1.6)
- Heimfahrten (Punkt 2.1.7)
- Beurlaubungsbeihilfen (Punkt 2.1.8)
- Staatsbürgerliche Dokumente (Punkt 2.1.16)
- Brillen (Punkt 3.1)

Für diese Ausnahmen gilt, dass sie unmittelbar nach dem Ereignis bzw. nach der Maßnahme mit entsprechenden Nachweisen, aus denen die konkreten Kosten und die Teilnahme hervorgehen, abgerechnet werden können. Die Abrechnungen sind bis spätestens 6 Monate nach Beendigung des Ereignisses einzureichen. Später eingehende Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

Taschengeld und Bekleidungsbeihilfe werden von Amts wegen monatlich fortlaufend, Geburtstags- und Weihnachtsbeihilfe im Anlassmonat gewährt.

Nachweispflichten über die Verwendung der Mittel ergeben sich aus den Festlegungen in dieser Richtlinie und aus den jeweiligen Zusicherungs- und Bewilligungsentscheidungen.

2.1 Nebenleistungen

2.1.1 Taschengeld

Das Taschengeld dient zur Erfüllung persönlicher Bedürfnisse. Junge Menschen sollen damit Ausgaben tätigen können, die in ihrem Interesse liegen und die nicht mit anderen Zahlungen abgedeckt sind.

Das Taschengeld wird dem jeweiligen Träger überwiesen und ist den jungen Menschen nachweislich auszuzahlen. Für junge Menschen, die sich gemäß § 33 SGB VIII in Vollzeitpflege befinden, ist das Taschengeld Bestandteil des Pflegegeldes.

Es gelten folgende monatlichen Beträge:

Altersstufe	Barbetrag
von Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres	12,00 €
von Beginn des 9. Lebensjahres bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres	20,00 €
von Beginn des 11. Lebensjahres bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres	30,00 €
von Beginn des 13. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	40,00 €
von Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	45,00 €
von Beginn des 17. Lebensjahres an	55,00 €

Der Barbetrag erhöht sich,

- a) wenn der junge Mensch die Sekundarstufe II besucht bzw. eine schulische oder andere Ausbildung absolviert, auf **65,00 €** oder
- b) wenn der junge Mensch das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Sekundarstufe II besucht bzw. eine schulische oder andere Ausbildung absolviert, auf **75,00 €**.

Der Anspruch auf das erhöhte Taschengeld erlischt bei vorzeitiger Beendigung.

2.1.2 Bekleidungsbeihilfe

Für die ergänzende Ausstattung mit Bekleidung, Wäsche und Schuhwerk wird mit dem monatlichen Leistungsentgelt ein Zuschuss gezahlt. Für junge Menschen, die sich gemäß § 33 SGB VIII in Vollzeitpflege befinden, ist die Bekleidungsbeihilfe Bestandteil des Pflegegeldes.

Folgende Zuschüsse werden gewährt:

- bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres monatlich **30,00 €** und
- ab Vollendung des 14. Lebensjahres monatlich **35,00 €**

2.1.3 Geburtstags- und Weihnachtsbeihilfe

Anlassbezogen werden jeweils **25,00 €** gewährt.

2.1.4 Einmalige Anlässe

Folgende Zuschüsse werden gewährt:

- Trauerfall einer engen Bezugsperson bis zu **20,00 €**
- für die Taufe einmalig bis zu **50,00 €** und
- für die Einschulung, Jugendweihe, Konfirmation oder Kommunion bis zu **100,00 €**

Eventuell anfallende Teilnehmergebühren können auf Antrag gesondert gewährt werden.

2.1.5 Kinder- und Jugendfahrten

Jedes Kind hat einen jährlichen Anspruch von insgesamt maximal 200,00 € für Aktivitäten der Urlaubs- und Feriengestaltung sowie Ferienfahrten.

Für Aktivitäten der Urlaubs- und Feriengestaltung können tatsächlich entstandene und in Höhe und Umfang angemessene und notwendige Kosten für den jungen Menschen gewährt werden.

Kosten für Ferienfahrten mit einer Dauer von mindestens einer Woche für Kinder in stationären Einrichtungen werden pauschal bezuschusst. Die Abrechnung des Zuschusses erfolgt mit der regulären Rechnungslegung unter Beifügung eines Teilnahme nachweises.

Verpflegungskosten sind aus dem Kostensatz zu finanzieren.

2.1.6 Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Als Schulausflüge und eine mehrtägige Klassenfahrt im Schuljahr gelten grundsätzlich nur Fahrten, die an Unterrichtstagen bzw. hauptsächlich an Unterrichtstagen stattfinden und von mindestens einer Lehrkraft der jeweiligen Schule geleitet werden. Der Ausflug bzw. die Klassenfahrt muss ein pädagogisches bzw. erzieherisches Ziel verfolgen und im Klassen-/ Gruppen-/Kursverbund erfolgen.

Schulausflüge bzw. mehrtägige Klassenfahrten können in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten bezuschusst werden, wenn der Einzahlungsbeleg und die Teilnahmebestätigung vorliegen und bestätigt ist, dass es sich um eine Fahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen handelt.

Taschengelder für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs/der Gruppen-/Kurs-/Klassenfahrt werden nicht gewährt.

Dem jungen Menschen ist bei mehrtägigen Klassenfahrten und Fahrten mit anderen Trägern der ersparte Verpflegungssatz durch den Träger, die Einrichtung oder die Vollzeitpflegestelle zur Verfügung zu stellen.

Bei Hilfe gemäß § 32 SGB VIII kann für Gruppenfahrten ein jährlicher Zuschuss in Höhe von **25,00 €** gewährt werden.

2.1.7 Heimfahrten

Heimfahrten sind Fahrten zur Herkunftsfamilie bzw. einer sonstigen engen Bezugsperson (Großeltern, Geschwister etc.).

Für 12 Heimfahrten im Jahr (in der Regel 1x monatlich) zu einer Bezugsperson werden Fahrtkosten erstattet. Für die Kostenübernahme weiterer Heimfahrten ist die Festlegung im Hilfeplan/ Schutzplan/Clearingplan erforderlich.

Grundsätzlich werden die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse) gegen Vorlage der Originalfahrtscheine erstattet. Nur wenn öffentliche Verkehrsmittel nicht genutzt werden können, wird bei Fahrten mit dem PKW in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz eine Wegstreckenentschädigung von **0,20 €/** gefahrenen Kilometer, jedoch höchstens in Höhe des Fahrpreises für öffentliche Verkehrsmittel, gezahlt.

In Ausnahmefällen kann nach Besonderheiten im Hilfeplan und nach Ermessensentscheidung des/der zuständigen Sozialarbeiters/in, die Übernahme der Kosten für eine notwendige Begleitperson gewährt werden.

Fahrpreismäßigungen sind auszuschöpfen.

Fahrtkosten für Eltern bzw. Elternteile für Kontakte zu ihrem Kind können bei Vorliegen der Voraussetzungen vom Leistungsträger der Grundsicherung gewährt werden.

2.1.8 Beurlaubungsbeihilfe

Bei Beurlaubungen von mehr als drei Tagen zu Bezugspersonen wird eine Beihilfe gewährt.

Berechnungsgrundlage ist der zum jeweiligen Zeitpunkt gültige Regelsatz gemäß SGB II/XII entsprechend der Altersstufen:

A- Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres: Regelbedarfsstufe 6 (RB 6)

B- Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres: RB 5

C- Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: RB 4

D- erwachsene Personen vom Beginn des 19. Lebensjahres: RB 3

Es wird 1/30 des Regelsatzes je Urlaubstag gezahlt, wobei der An- und Abreisetag als ein Tag gilt.

2.1.9 Mitgliedsbeiträge und Unterrichtsentgelte

Kindern und Jugendlichen werden Mitgliedsbeiträge und Unterrichtsentgelte im sportlichen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich in Höhe von monatlich maximal **15,00 €**, jährlich maximal **180,00 €** gewährt. Die entstehenden Aufwendungen sind nachzuweisen.

2.1.10 Lernförderung (Nachhilfe)

Grundsätzlich ist die Lernförderung nur für einen kurzen Zeitraum und außerhalb der regulären Unterrichtszeit bestimmt. Als kurzer Zeitraum wird ein Zeitraum von sechs Monaten betrachtet. Eine kontinuierliche Nachhilfeleistung zur Erreichung einer höheren Schulform ist nicht Grundlage für eine Lernförderung.

Ein Zuschuss kann gewährt werden, wenn vorrangige Fördermöglichkeiten in der Einrichtung und der Schule ausgeschöpft wurden. Die einschlägigen Bestimmungen der Handlungsanweisung des Landkreises Elbe-Elster zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe sind anzuwenden. Der Bedarf und die Notwendigkeit von Nachhilfeunterricht sind im Rahmen des Hilfeplanprozesses zu prüfen und zu bestätigen.

Als Stundensatz sind maximal **20,00 €** pro Unterrichtsstunde zuschussfähig.

Die Zahlung des Zuschusses erfolgt mit Vorlage von Teilnahmebescheinigungen.

2.1.11 Einmaliger Bedarf an Bekleidung und Schuhen

Bei Erstaufnahme des jungen Menschen kann für den einmaligen Bedarf an Bekleidung und Schuhen ein Zuschuss von **120,00 €** gewährt werden.

Bei zusätzlichem Bedarf während der Hilfe kann ein Zuschuss in Höhe von **70,00 €** bewilligt werden. Kriterien für zusätzlichen Bedarf sind insbesondere:

- rasches Wachstum
- hoher Verschleiß
- besondere Ereignisse (z. B. Schwangerschaft)

2.1.12 Erstausrüstung bei Geburt

Für die Erstausrüstung bei Geburt eines Kindes des jungen Menschen kann ein Zuschuss von **280,00 €** gewährt werden. Dieser sollte insbesondere zur Anschaffung von Kinderwagen, Bekleidung und Kinderbett genutzt werden. Die Verwendung des Zuschusses ist durch Originalbelege nachzuweisen.

2.1.13 Berufsstart

Bei Eintritt/Wiedereintritt in das Berufsleben kann für notwendige Anschaffungen (z. B. Arbeits- und Schutzkleidung, Werkzeuge etc.) ein Zuschuss gewährt werden, sofern keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Arbeit- bzw. Ausbildungsgebers besteht oder die Kosten nicht durch Leistungen Dritter gedeckt werden. Dem Antrag ist die Ablehnung des Arbeit- bzw. Ausbildungsgebers oder vorrangigen Leistungsträger beizufügen.

Die Verwendung des Zuschusses ist durch Originalbelege nachzuweisen.

2.1.14 Fahrtkosten zur Schul- oder Berufsausbildung

Notwendige Fahrtkosten zur Schul- oder Berufsausbildung, welche nicht selbst und/oder durch Dritte finanziert werden, können auf Antrag und unter Vorlage der Ablehnung ganz oder teilweise gewährt werden.

2.1.15 Verselbständigungsbeihilfe

Bezieht der junge Mensch im unmittelbaren Anschluss (max. 4 Wochen) an eine mindestens 6-monatige stationäre Unterbrin-

gung eigenen angemessenen Wohnraum (gemäß Regelungen nach dem Grundsicherungsrecht) kann für Mobiliar und Hausrat eine Beihilfe von maximal **1.000,00 €** gewährt werden. Der Zuschuss ist zu reduzieren, wenn eine weitere Person mit in die Wohnung einzieht.

Dem Antrag ist eine Bedarfsliste und eine Kopie des Mietvertrages beizulegen.

Ist bei der Anmietung der Wohnung die Zahlung von Sicherheitsleistungen erforderlich, kann im Einzelfall, sofern unmittelbar nachfolgend nicht ein anderer öffentlicher Leistungsträger zuständig wird, ein Darlehen in Höhe von maximal 3 Monats-Kaltmieten gewährt werden.

2.1.16 Staatsbürgerliche Dokumente

Kosten für einen Personalausweis können für junge Menschen ab 12 Jahren in voller Höhe, zuzüglich der Kosten für Passbilder in Höhe von maximal **10,00 €**, gewährt werden.

3. Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII

3.1 Brillen

Bei notwendiger Neu- und Ersatzbeschaffung kann für eine Brille (Sehhilfe) ein Zuschuss in Höhe von **30,00 €** gewährt werden. Bei Neubeschaffung ist für Kinder bis 14 Jahre eine ärztliche Verordnung beizufügen.

3.2 Kieferorthopädische Behandlung

Der Antrag auf Kostenübernahme der kieferorthopädischen Behandlung ist vor Behandlungsbeginn unter Vorlage des Heil- und Kostenplanes mit Bestätigung der Krankenkasse zu stellen. Erstattungsfähig ist ausschließlich nur der Versichertenanteil.

3.3 Empfängnisregelnde Mittel

Die Kosten für empfängnisregelnde Mittel werden übernommen, wenn sie ärztlich verordnet wurden. Die Erstattung erfolgt nach Vorlage des Rezeptes und des Zahlungsbeleges.

3.4 Zuschuss für Heilmittel

Zuschüsse für Heilmittel können gewährt werden, wenn sie gemäß § 52 SGB XII i. V. m. § 27 ff. SGB V den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen. Kosten für nicht verschreibungspflichtige Medikamente werden nicht übernommen.

4. Sonderbeihilfen

In begründeten Einzelfällen können andere als hier aufgeführten Leistungen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt werden. Grundsätzlich müssen diese mit dem Leistungsspektrum des § 39 SGB VIII vergleichbar sein. Die Entscheidung hierüber trifft bis zu einem Betrag von **1.500,00 €** der Sachgebietsleiter, darüber hinaus der/die Leiter/in des Amtes für Jugend, Familie und Bildung.

5. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster über die Gewährung wirtschaftlicher Nebenleistungen vom 4. März 2020 außer Kraft.

Herzberg (Elster), 10. November 2021

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Sitzung des Kreisausschusses

Sitzungstermin: Montag, 22.11.2021, 17:00 Uhr

Ort, Raum: Grund- und Oberschule „Johannes Clajus“, Aula, Kaxdorfer Weg 16, 04916 Herzberg (Elster)

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil

- | | Vorlagen-Nr. | | |
|----------------------------------|--------------|---|-------------|
| 1 | | Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit | |
| 2 | IV-397/2021 | Bericht zur Situation der Landwirtschaft im Landkreis Elbe-Elster 2019/2020/2021
<i>BE: Dirk Gebhard, Dezernent für Recht, Ordnung und Landwirtschaft</i>
<i>BE: Elke Höhne, Sachgebietsleiterin Landwirtschaft</i> | |
| 3 | IV-420/2021 | Bericht über die Beteiligung des Landkreises Elbe-Elster an Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts über das Wirtschaftsjahr 2020
<i>BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kammerer und Dezernent</i> | |
| 4 | BV-412/2021 | Neufassung der Richtlinie für das Sozialamt des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Maßnahmen kommunaler Integrationsangebote (unterstützende Maßnahmen für die Integration von Migrantinnen und Migranten - insbesondere mit Fluchthintergrund - im Landkreis Elbe-Elster)
<i>BE: Marina Beyer, Amtsleiterin Sozialamt</i>
<i>BE: Katrin Porsche, Sachgebietsleiterin Integration und Asylleistungen</i> | |
| 5 | BV-399/2021 | Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Elbe-Elster
<i>BE: Susann Kirst, Amtsleiterin Rechnungsprüfungsamt</i> | |
| 6 | | Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Impfzentrums in der Mehrzweckhalle Elsterwerda
<i>BE: Ciro Scherff, Amtsleiter Gebäudemanagement</i> | BV-419/2021 |
| 7 | | Auftragsvergabe für die Lieferung von Erdgas für die Jahre 2022 und 2023
<i>BE: Ciro Scherff, Amtsleiter Gebäudemanagement</i> | BV-422/2021 |
| 8 | | Genehmigung von außerplanmäßigen Auszahlungen für Corona-gerechte stationäre raumluftechnische Anlagen in Schulen
<i>BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kammerer und Dezernent</i> | BV-401/2021 |
| 9 | | Besetzung der Trägerversammlung des Jobcenters Elbe-Elster
<i>BE: Landrat Christian Heinrich-Jaschinski</i>
<i>BE: Roland Neumann, Beigeordneter und Dezernent</i> | BV-391/2021 |
| 10 | | Sitzungsplan für die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse für das kommende Kalenderjahr 2022
<i>BE: Thomas Lehmann, Kreistagsvorsitzender</i> | BV-305/2021 |
| 11 | | Öffentliche Informationen und Anfragen | |
| B) Nichtöffentlicher Teil | | | |
| 12 | | Nichtöffentliche Informationen und Anfragen | |

Veröffentlichung der in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 09.11.2021 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. BV-395/2021 Förderung der Eltern-Kind-Gruppen in Trägerschaft des DRK-Kreisverbandes Lausitz e. V. und in Trägerschaft des „Möglener Schwalbennest e. V.“ 2022

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderung der Eltern-Kind-Gruppen des DRK-Kreisverbandes Lausitz e. V. und des „Möglener Schwalbennest e. V.“ für das Jahr 2022.

Beschluss Nr. BV-400/2021 Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des jungen Menschen gemäß § 39 SGB VIII sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des jungen Menschen gemäß § 39 SGB VIII sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII.

Siehe gesonderte Bekanntmachung.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster
Hüttenstraße 1 c
01979 Lauchhammer

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster hat in ihrer Sitzung am 6. Oktober 2021 - gemäß § 33 Abs. 1 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) -

1. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2020 und die Ergebnisverwendung und
2. die Entlastung des Vorstandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2020 beschlossen.

Der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster macht hiermit gemäß § 33 Abs. 3 EigV die durch die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster am 6. Oktober 2021 gefassten Beschlüsse öffentlich bekannt.

Lauchhammer, 7. Oktober 2021

Dr. Dutschmann *Heinze*
Verbandsvorsteher *Vorsitzender der Verbandsversammlung*

I. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und die Ergebnisverwendung

Die Vertreter der Verbandsversammlung fassen einstimmig den folgenden Beschluss:

Der geprüfte Jahresabschluss 2020 wird festgestellt und der Jahresverlust in Höhe von 500.768,24 Euro der allgemeinen Rücklage entnommen.

II. Beschluss zur Entlastung des Vorstandsvorstehers

Die Vertreter der Verbandsversammlung fassen einstimmig den folgenden Beschluss:

Der Vorstandsvorsteher wird für das Wirtschaftsjahr 2020 entlastet. Der geprüfte Jahresabschluss 2020 und der Prüfungsvermerk können gem. § 33 (3) EigV in der Zeit vom 08.11.2021 bis 12.11.2021 zu den folgenden Dienstzeiten:

Montag	8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

im Verwaltungssitz des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster in 01979 Lauchhammer, Hüttenstraße 1c, Zimmer 114, eingesehen werden.

Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster
Hüttenstraße 1 c
01979 Lauchhammer

Bekanntmachung

Wirtschaftsplan 2022 des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster

Der nachstehende, von der Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster am 6. Oktober 2021 beschlossene, Wirtschaftsplan 2022 des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lauchhammer, 7. Oktober 2021

gez. Dr. Bernd Dutschmann
Verbandsvorsteher

Wirtschaftsplan 2022 des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2022

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigV) hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 6. Oktober 2021 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	15.863.100 €
die Aufwendungen	15.563.400 €
der Jahresgewinn	299.700 €
der Jahresverlust	0 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	2.485.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-2.498.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0 €

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3 die Verbandsumlage auf	0 €

Lauchhammer, den 7. Oktober 2021

gez. Dr. Bernd Dutschmann
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Der Wirtschaftsplan 2022 des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster nebst Bestandteilen und Anlagen liegt beim Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster, Hüttenstraße 1 c in 01979 Lauchhammer, Zimmer 114 (kaufmännische Abteilung), während der nachfolgend genannten Dienststunden zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom 08.11.2021 bis 12.11.2021 aus.

Montag	8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beim Zustandekommen dieser Satzung (Festsetzungen) erfolgte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung (Festsetzungen) gegenüber dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster hat in ihrer Sitzung am 6. Oktober 2021 die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Abfallentsorgungssatzung) beschlossen.

Das Landesamt für Umwelt hat gemäß § 20 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. Nr. 1.3 der Anlage zu § 1 der Abfall- und Bodenschutzzuständigkeitsverordnung (AbfBodZV) mit Schreiben vom 16. August 2021 zugestimmt, da der Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung (§ 4) nur angepasst wird.

Die nachstehende Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Abfallentsorgungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Lauchhammer, 12. Oktober 2021

Dr. Bernd Dutschmann
Verbandsvorsteher

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung
über die Abfallentsorgung im Gebiet
des Abfallentsorgungsverbandes
Schwarze Elster (Abfallentsorgungssatzung)****vom 7. Oktober 2021**

Aufgrund von § 3 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster in ihrer Sitzung am 6. Oktober 2021 folgende Dritte Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1**Dritte Änderung der Satzung über
die Abfallentsorgung im Gebiet
des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster
(Abfallentsorgungssatzung)**

In § 4 Absatz 2 Nr. 7 und 8 der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Abfallentsorgungssatzung) vom 24. September 2018 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 28. Oktober 2020 wird jeweils die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Abs. 8“ ersetzt.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster und im Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz in Kraft.

Lauchhammer, 7. Oktober 2021

gez. Dr. Bernd Dutschmann
Verbandsvorsteher

(Siegel)

Einladung zur öffentlichen Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“, Sitz in 04924 Winkel, Hauptstr. 5

Ort: 04938 Uebigau, Markt 7 - Bibliothek
Termin: Donnerstag, den 25. November 2021
Uhrzeit: 18.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung:
 - der ordnungsgemäßen Ladung
 - der Beschlussfähigkeit
 - des Erhalts der Beratungsunterlagen und deren Vollständigkeit
3. Beschluss der Tagesordnung und Bestimmen eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
4. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 25.08.2021
5. Fragestunde der Einwohner des Verbandsgebietes
6. Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses, *Vorlage Prüfbericht; BV 02/2021*
7. Beschluss über die Entlastung des ehrenamtlichen Vorstandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2020; **BV 03/2021**

8. Beratung und Beschlussfassung zum Vorbericht und Wirtschaftsplan 2022 mit den Anlagen, *Vorlage Vorbericht und Wirtschaftsplan 2022; BV 04/2021*
 9. Beratung und Beschlussfassung zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung 2021; **BV 05/2021**
 10. Beratung und Beschlussfassung zur weiteren Vorgehensweise der Umsetzung zur Schaffung einer nachhaltigen und zukunftsorientierten Verbandsstruktur; **BV 06/2021**
 11. Sonstige Anfragen und Informationen
 12. Schließung der öffentlichen Verbandsversammlung
- Nichtöffentlicher Teil**
13. Eröffnung des nichtöffentlichen Teils der Verbandsversammlung
 14. Bestätigung der Niederschrift der nichtöffentlichen Verbandsversammlung vom 25.08.2021
 15. Sonstige Anfragen und Informationen
 16. Schließung der nichtöffentlichen Verbandsversammlung

gez. Karla Fornoville
 Vorsitzende der Verbandsversammlung

Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Das nächste **Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster** erscheint am 1. Dezember 2021. Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 26. November 2021, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg. E-Mail: amtsblatt@lkee.de

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- **Herausgeber:**
 Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski,
 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
Pressestelle:

Tel.: 03535 46-1243;
 Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de

- **Verlag:**
 LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
 Tel.: 03535 489-0, www.wittich.de/agb/herzberg

- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:**
 Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Heinrich-Jaschinski,
 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter
<https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt>
 Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter amtsblatt@lkee.de kostenfrei per Mail oder gegen Kostenersatzung auf dem Postweg erfolgen.

